

Amtliche Mitteilungen

Datum 9. Februar 2021

Nr. 8/2021

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung
der Fakultät III –
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und
Wirtschaftsrecht**

**der
Universität Siegen**

Vom 8. Februar 2021

**Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung
der Fakultät III –
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik
und Wirtschaftsrecht

der
Universität Siegen**

Vom 8. Februar 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen vom 15. Juli 2016 (Amtliche Mitteilung 62/2016) wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 4 – 7 werden zu den Sätzen 3 – 6.
- b) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst: „³Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss das Fachgebiet der Dissertation vertreten und hauptberuflich tätiges Mitglied der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht sein“.
- c) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst: „⁵ Ist die Betreuerin oder der Betreuer aus dem Dienst der Fakultät ausgeschieden, kann sie bzw. er noch vier Jahre nach dem Ausscheiden zur Erstgutachterin bzw. zum Erstgutachter bestellt werden“.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht – vom 13. Januar 2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 8. Februar 2021

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)